

Zeitschrift:	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
Herausgeber:	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
Band:	53 (1956)
Heft:	(6)
Rubrik:	D. Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens
insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. WYDER, Fürsprecher, Vorsteher der Abteilung Auswärtige Armenpflege der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern. Verlag u. Exped.: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI AG, ZÜRICH
Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet

19. JAHRGANG

Nr. 6

1. JUNI 1956

D. Verschiedenes

Protokoll

der 7. Konkordatskonferenz vom 18. April 1956 in Bern

Traktanden

1. «Revision des Konkordats.» Referent: Herr Dr. *O. Schürch*, Stellvertreter des Chefs der Polizeiabteilung.
2. «Die Methode der Abklärung des Sachverhalts im Schiedsverfahren.» Referent: Herr Dr. *O. Stebler*, Solothurn.
3. «Die konkordatliche Verrechnung von Betreibungs- und Anwaltskosten.» Referent: Herr Dr. *O. Stebler*, Solothurn.
4. Unvorhergesehenes und Umfrage.

Vorsitz: Herr Bundespräsident Dr. *M. Feldmann*, Vorsteher
des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements

Teilnehmer:

Herr Dr. *Hans Schoch*, Sekretär der Direktion der Fürsorge des Kantons Zürich
Herr Regierungsrat *Huber*, Direktor des Fürsorgewesens, Bern

Herr Fürsprecher *Thomet*, Direktionssekretär, Bern

Herr Dr. *Brägger*, Direktionssekretär, Bern

Herr *Born*, Adjunkt der Fürsorgedirektion, Bern

Herr Regierungsrat *Kurzmeyer*, Vorsteher des Gemeindedepartements Luzern

Herr Dr. *Albisser*, Departementssekretär, Luzern

Herr Regierungsrat *Jos. Müller*, Vorsteher der Gemeinde- und Armendirektion Uri

Herr *Hans Imholz*, Sekretär der Gemeinde- und Armendirektion Uri

Herr Regierungsrat *Heinzer*, Vorsteher des Departements des Innern, Schwyz

Herr Dr. *Wiget*, Armensekretär, Schwyz

Herr Regierungsrat *J. Frank*, Armen- und Vormundschaftsdirektion Nidwalden

Herr Regierungsrat *Werner Vogt*, Vorsteher des Departements des Armenwesens,
Solothurn

Herr Dr. *Stebler*, kantonaler Armensekretär, Solothurn

Herr Regierungsrat Dr. *Tschudi*, Vorsteher des Departements des Innern, Basel-Stadt

Herr Dr. *Oderbolz*, Vorsteher der Allgemeinen Armenpflege, Basel

Herr Regierungsrat *M. Kaufmann*, Vorsteher der Direktion des Innern, Basel-
Landschaft

Herr Dr. *Ballmer*, Armensekretär, Basel Landschaft

Herr Regierungsrat *F. Fischer*, Vorsteher der Gemeinde- und Armendirektion des Kantons Schaffhausen

Herr Regierungsrat *Müller*, Vorsteher des Departements des Innern, St. Gallen

Herr Dr. *Schweizer*, Sekretär des Departements des Innern, St. Gallen

Herr *Chr. Caduff*, Kanzleichef, Graubünden

Herr *G. Rudolf*, Kanzleisekretär, Graubünden

Herr Regierungsrat *Richner*, Vorsteher der Direktion des Innern, Aargau

Herr *Peter Lehner*, Vorsteher des Armenwesens, Aargau

Herr *Giacomo Lepori*, Capo del Servizio della pubblica assistenza, Ticino

Herr *Franco Gasparoli*, Segretario addetto solo ai casi dei Confederati nel Ticino e dei Ticinesi in tutti gli altri Cantoni

Herr *René Tschanz*, Contrôleur des communes, Neuenburg

Herr *Jean Philippe Monnier*, Jurist Contrôle des communes, Neuenburg

Als Gäste:

Herr Regierungsrat Dr. *J. Müller*, Chef des Armendepartements des Kantons Thurgau

Herr *Gottfried Gruber*, Armendepartement des Kantons Thurgau

Herr Dr. *Kiener*, Präsident der Schweizerischen Armenpflegerkonferenz, Bern

Herr Dr. *Schürch*, Stellvertreter des Chefs der Polizeiabteilung

Herr Dr. *Markees*, I. Adjunkt der Polizeiabteilung

Protokoll: Herr Dr. *Zumstein*, iur. Mitarbeiter der Polizeiabteilung

Es haben sich entschuldigen lassen:

Herr Regierungsrat Dr. h. c. *Heußer*, Vorsteher der Direktion der Fürsorge des Kantons Zürich

Herr Regierungsrat *Heimann*, Vorsteher des Departements des Vormundschafts- und Armenwesens Obwalden

Herr Bundespräsident *Feldmann* eröffnet um 10 Uhr die Konferenz und begrüßt die Teilnehmer. Er erinnert daran, daß trotz der Bestimmung in Artikel 22 des Konkordats seit 1950 keine Konkordatskonferenz mehr stattgefunden hat. Dies sei daher gekommen, daß sich nach der letzten Konferenz längere Zeit kein besonderes Bedürfnis nach deren Einberufung bemerkbar gemacht habe. Heute aber stünden Probleme grundsätzlicher Natur zur Diskussion, nachdem Herr Ständerat und Regierungsrat Dr. Müller, Frauenfeld, an der Armendirektorenkonferenz vom 19./20. Mai 1953 in Liestal die Frage aufgeworfen hat, ob nicht das Konkordat vereinfacht werden könnte. Der Vorstand der Armendirektorenkonferenz, der beauftragt worden war, die Frage vorerst zu prüfen, sei zum Schluß gekommen, daß das Problem im Rahmen der Konkordatskonferenz geprüft werden müsse. Die Gesamtkonferenz habe sich dieser Auffassung angeschlossen. Nachdem gegen die Traktandenliste von seiten der Teilnehmer keine Einwendungen gemacht wurden, erteilt er das Wort Herrn Dr. Schürch.

Herr Dr. *Schürch* referiert zu *Traktandum 1*: «Revision des Konkordats*).»

Herr Bundespräsident *Feldmann* schlägt vor, daß 1. eine allgemeine Aussprache gepflegt wird über die grundsätzliche Frage, ob eine Revision des Konkordats in Angriff genommen werden soll und wenn ja, 2. einzelne Punkte einer Revision beraten werden. Er bittet Herrn Ständerat Dr. *Müller* um ergänzende Bemerkungen.

*) Wird später in den «Entscheiden» publiziert werden.

Herr Ständerat Dr. Müller dankt für die Einladung zur Konferenz und weist darauf hin, daß im Kanton Thurgau ein neues Armengesetz vorbereitet wird, von dem man auf Grund der Beratungen im Großen Rat hoffe, daß es vom Volk angenommen werde. Darin seien drei wichtige Neuerungen vorgesehen, nämlich:

1. Übergang vom Kirchgemeindesystem in der Armenfürsorge zum politischen System;
2. Einführung des Wohnortsprinzips im Kanton und
3. Schaffung einer Möglichkeit des Beitritts zum Konkordat dadurch, daß der Große Rat nach dem neuen Gesetz den Regierungsrat ermächtigen kann, dem Konkordat beizutreten.

Er erklärt sich mit den Vorschlägen von Herrn Dr. Schürch weitgehend einverstanden und dankt für die wohlwollende Aufnahme seiner Anregungen.

Allgemeine Diskussion

Herr Regierungsrat Huber, Bern, erklärt, daß der Kanton Bern einer Revision des Konkordats in der angeregten Richtung zustimmt.

Herr Bundespräsident Feldmann fragt an, ob auch die Ansicht vertreten werde, es sei auf eine Revision des Konkordats nicht einzutreten.

Herr Regierungsrat Professor Dr. Tschudi, Basel-Stadt, stellt fest, seine Regierung sei nach wie vor Anhängerin des Konkordats und insbesondere auch des Bestrebens, den Geltungsbereich des Konkordats auszudehnen und möglichst viele Kantone zum Beitritt zu bewegen. Es frage sich aber, ob durch eine Revision des Konkordats solchen Kantonen, die ihm noch nicht angehören, der Beitritt nicht geradezu erschwert würde. Falls die Frage zu bejahen wäre, sollte man sich diese Konsequenz bei der heutigen Aussprache vor Augen halten. Die Frage, ob Revision oder nicht, sei auch eine sozialpolitische Frage, die allerdings, wie Herr Dr. Schürch bemerkte, an Bedeutung viel verloren hat. In Basel habe man zum Beispiel durch die zusätzliche Altersfürsorge erreicht, daß weniger Leute armen- genössig werden. In den Wohnortskantonen gehe nämlich die Entwicklung der Armenfürsorge eher dahin, daß die Probleme der Armengenössigkeit aus der Sozialpolitik allmählich ausgeklammert werden; damit reduzierten sich die Fälle von Armut. Weitere Entlastungen der Armenfürsorge seien auch von den zusätzlichen Leistungen der AHV sowie von der kommenden eidgenössischen Invalidenversicherung zu erwarten. Er sehe daher die Entwicklung der Sozialpolitik nicht in einer Revision des Konkordats, sondern vor allem im Ausbau der sozialen Einrichtungen in den Kantonen. Ferner wäre in einigen Kantonen eine längere Einbürgerungspraxis zu wünschen. Damit würde das Revisionspostulat auch nach dieser Richtung an Bedeutung verlieren.

Herr Regierungsrat Kurzmeyer, Luzern, ist der Auffassung, es sei durchaus richtig, daß vor allem Stadtkantone die von Herrn Regierungsrat Dr. Tschudi angedeutete sozialpolitische Entwicklung fördern. Wenn aber anderseits nicht auch die von Herrn Dr. Schürch skizzierte Revision des Konkordats ins Auge gefaßt werde, erhalte man ein Loch in der Entwicklung der Sozialfürsorge der Kantone. Er begrüße daher den Revisionsvorschlag im Sinne von Herrn Ständerat Dr. Müller. In der Stellungnahme zur Motion von Herrn Ständerat Möckli müsse man sich hingegen alle Reserven auferlegen, vor allem im Interesse der Kantone der Innerschweiz.

Herr Regierungsrat Vogt, Solothurn, sieht sich veranlaßt zu erklären, daß, vom Standpunkt des Kantons Solothurn aus gesehen, eine Revision des Konkor-

dat sich nicht aufdrängt. Die Solothurner Behörden seien aber bereit, die Frage einer Revision zu diskutieren. Er weise zur Begründung dieser Stellungnahme auf die Tatsache hin, daß Solothurn ein ausgesprochener Immigrationskanton ist: Heute seien dort bei einer Wohnbevölkerung von 170000 Seelen nur noch 85000 Solothurner. Etwas mehr als jeder vierte Einwohner des Kantons sei ein Berner. In Grenchen lebten fast so viele Berner wie Solothurner. Er möchte heute nur warnen, mit den Revisionswünschen in einer Konjunkturperiode den Bogen zu überspannen und damit Gefahr zu laufen, daß einzelne Kantone deswegen in einer späteren Periode des Konjunkturrückganges aus dem Konkordat wieder austreten müßten. Bezuglich der konkordatlichen Lasten weise er darauf hin, daß Solothurn gegenwärtig 178 Fälle von Bernern zu behandeln habe, während die Fälle von Solothurnern in Bern nur 70 betragen. Auch der Kanton Solothurn bemühe sich, die Armengenössigkeit nach Möglichkeit zu eliminieren. So habe man dort die Invalidenfürsorge eingeführt; demnächst werde man auch die Einrichtung der Familienausgleichskasse behandeln.

Herr Regierungsrat *Kaufmann*, Basel-Landschaft, pflichtet dem Wunsch von Herrn Regierungsrat Dr. Tschudi, einzelne Kantone möchten eine liberalere Einbürgerungspraxis üben, bei. Er ist mit den Auffassungen von Herrn Regierungsrat Dr. Müller einverstanden. Man sollte aber auch den berühmten Doppelbürgerentscheid revidieren. Es sei nämlich störend, daß ein Wohnkanton, der zugleich Heimatkanton eines Doppelbürgers ist, diesen nach bündesgerichtlicher Praxis unter Umständen weniger unterstützen muß als einen Bürger, der ausschließlich in einem andern Konkordatskanton beheimatet ist und nach Konkordat unterstützt wird.

Herr Dr. *Schoch*, Zürich, welcher den wegen Landesabwesenheit an der Teilnahme verhinderten Vorsteher der Fürsorgedirektion des Kantons Zürich, Herrn Regierungsrat Dr. Heußer, vertritt, weist darauf hin, daß die reinen Aufwendungen des Kantons Zürich nach Abzug der heimatlichen Kostenanteile während seiner 25jährigen Zugehörigkeit zum Konkordat die Summe von netto 29,2 Millionen Franken erreicht haben. Die Nettobelastung habe jährlich zugenommen und betrage derzeit rund 1,5 Millionen Franken. Es dürfe mit Genugtuung festgestellt werden, daß sich das Konkordat im großen und ganzen bewährt hat, wozu die Praxis der Schiedsinstanz wesentlich beigetragen habe, wofür ihr an dieser Stelle gedankt werde.

Der Regierungsrat des Kantons Zürich sei nicht in der Lage, im gegenwärtigen Zeitpunkt zur Frage Stellung zu nehmen, ob das geltende Konkordat revidiert werden soll und ob ein allfälliger Beitritt des Kantons Zürich zu einem neuen oder abgeänderten Konkordat erfolgen würde. Er sei aber damit einverstanden, daß die Revisionsfrage durch eine unter Führung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements stehende Expertenkommission unter Vorbehalt aller Handlungs- und Entscheidungsfreiheit für die Kantone näher geprüft wird, damit es den Kantonen nachher möglich ist, die Revision und ihre Auswirkungen auf Grund konkreter und unverbindlicher Verbesserungsvorschläge zu überblicken. Dabei werde betont, daß nur eine ausgewogene Lösung angenommen werden kann, welche zudem geeignet ist, die bisherige Einheit der Konkordatskantone unter allen Umständen zu erhalten.

Vor allem sollte die Frage von administrativen Vereinfachungen diskutiert und angesichts der zunehmenden finanziellen Belastung der Wohnkantone auch eine weitere Beschränkung des Mitspracherechts der Heimatbehörden geprüft werden. Einer Lösung der Doppelbürgerfrage im Rahmen des Konkordats könne nicht zugestimmt werden. Ferner sei Zürich – vorbehältlich einer näheren Abklä-

rung – der Auffassung, daß von einer Konkordatslösung ohne jede heimatliche Beteiligung Umgang genommen werden sollte. Als prüfenswert erscheine schließlich die Frage, aus welchen im Konkordat liegenden Gründen sich die Nichtkonkordatskantone der Vereinbarung bisher nicht angeschlossen haben.

Herr Bundespräsident *Feldmann* erklärt Herrn Dr. Schoch, daß die Anregungen Zürichs über Bildung und Aufgabe einer Expertenkommission berücksichtigt werden.

Herr Regierungsrat *Müller*, St. Gallen, sieht ein Bedürfnis, daß der Grundsatz der wohnörtlichen Armenunterstützung unter den Kantonen vermehrt angewendet wird. Daher sollte man jede Gelegenheit ergreifen, den Beitritt weiterer Kantone zum Konkordat zu begünstigen. Er begrüße eine Revision des Konkordats im Sinne der von Thurgau ausgegangenen Anregung. Er sei einverstanden, daß eine Kommission bestellt wird, sei es durch das Departement oder durch die Armendirektorenkonferenz. Er möchte empfehlen, sich heute nur prinzipiell für oder gegen eine Revision zu entscheiden. Die allfällige Revision sollte aber keinen allzu großen Umfang annehmen. Er würde darin eine gewisse Gefahr sehen; denn es sei nicht zu umgehen, daß Kantone, die dem Konkordat noch nicht angehören, aus einer Revision Schlüsse ziehen, die mit der Revision gar nicht beabsichtigt sind.

Herr Dr. *Schürrch* bemerkt zum Votum von Herrn Regierungsrat Kaufmann, daß die Frage der Doppelbürger nur de lege ferenda gelöst werden kann.

Herr Regierungsrat *Fischer*, Schaffhausen, glaubt, unter Hinweis auf den wiederholt geäußerten Wunsch nach vermehrtem Beitritt der noch außenstehenden Kantone zum Konkordat, daß die Bevölkerung heute wohl mehr für den Gedanken der wohnörtlichen Unterstützung zu gewinnen ist, da einer sich doch gerne an dem Orte fürsorgerisch betreuen läßt, wo er jahrelang gelebt hat. Zur Belastung der Immigrationskantone sei zu bemerken, daß gerade die Industriekantone in guten Zeiten von der zugewanderten Bevölkerung auch profitieren, nicht nur allfällige Lasten übernehmen. Daher dürften sie in schlechten Zeiten auch gewisse Lasten tragen. Im übrigen sei eine Revision des Art. 45 Abs. 3 BV anzustreben in dem Sinne, daß auch für dauernde Unterstützung vom Heimatprinzip zum Wohnortsprinzip übergegangen werde. Er stimme einer Revision des Konkordats mit dem Ziele der Vereinfachung zu.

Herr Regierungsrat *Heinzer*, Schwyz, kann sich grundsätzlich mit einer Revision einverstanden erklären. Seit 1937 habe sich doch verschiedenes geändert, namentlich in den Auffassungen des Volkes über das Fürsorgewesen. Zum Gedanken des Ausbaus der Sozialgesetzgebung im Sinne von Herrn Regierungsrat Dr. Tschudi sei zu sagen: Man soll das eine tun und das andere nicht lassen. Gegensätze zwischen Ein- und Auswanderungskantonen werde es immer geben; sie seien aber dazu da, auszugleichen zu werden. Die Auswanderungskantone führen den großen Kantonen nicht nur Armenlasten zu, sondern auch wirtschaftlichen Nutzen (Arbeitskräfte).

Herr *Monnier*, Neuenburg, erklärt, die Neuenburger Behörden wünschten dringend eine Revision des Konkordats, und zwar vor allem im Sinne einer Vereinfachung seiner Grundregeln, aber auch im Sinne einer Ausdehnung der Verfahrensbestimmungen auf Nichtkonkordats- und Doppelbürgerfälle, das heißt Einbau des entsprechend abgeänderten Artikels 21 in das System des Konkordats. Gleich wie Basel, Zürich und Solothurn sei auch Neuenburg ein Immigrationskanton. Die Zugehörigkeit zum Konkordat verursache dem Kanton jedes Jahr eine beträchtliche Vermehrung seiner Unterstützungskosten. Da diese die Grenze des Tragbaren erreicht hätten, wäre es schade für die Zukunft des Konkordats, wenn diese durch

zu starke Erhöhung des auf den Wohnkanton entfallenden Unterstützungskostenanteils gefährdet würde. Auch sei nicht zu vergessen, daß dadurch gerade der Kanton Waadt und infolgedessen auch der Kanton Freiburg veranlaßt würden, auf den in Prüfung befindlichen Plan eines Beitritts zum Konkordat wieder zu verzichten. Verbesserungen seien namentlich wünschbar in der Versorgung von Kindern, in der Anstaltsversorgung und in der fürsorgerischen Betreuung der alten Leute.

Herr Dr. *Kiener* (Präsident der Schweizerischen Armenpflegerkonferenz, Bern) wünscht, daß im Falle einer Revision vor allem auch die fürsorgerische Seite mehr berücksichtigt wird. Gerade bei Außerkonkordatstellung nach Artikel 13 sei es vom erzieherischen Standpunkt aus gesehen nicht erfreulich, wenn sich der Heimatkanton plötzlich gerade mit den schwersten Fällen allein befassen müsse, während er die Umstände, die zur Außerkonkordatstellung führten, vielleicht gerade am wenigsten kenne. Hier wäre zu wünschen, daß die Wohnkantone in solchen Fällen den zu Betreuenden ihre Fürsorge mit gleicher Sorgfalt zuteil werden lassen, wie wenn es sich um einen Fall konkordatlicher Unterstützung handeln würde.

Herr Bundespräsident *Feldmann* stellt fest, daß sich die große Mehrheit der Votanten dafür ausgesprochen hat, eine Revision sei zu prüfen. Herr Regierungsrat Dr. *Tschudi* habe davor gewarnt, jedoch keinen Antrag gestellt, die Frage einer Revision solle nicht diskutiert werden. Der Regierungsrat des Kantons Zürich erkläre, nicht in der Lage zu sein, im gegenwärtigen Zeitpunkt zur Frage Stellung zu nehmen, ob das geltende Konkordat revidiert werden soll. Herr Dr. *Schoch* sei der Auffassung, die Bildung der Expertenkommission sollte unter Führung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements vor sich gehen. Herr Bundespräsident *Feldmann* schlägt vor, daß die Bildung einer Expertenkommission im Departement und auch zusammen mit der Armendirektorenkonferenz besprochen wird. — Der Vorschlag wird stillschweigend genehmigt. — Die Konferenz habe heute gewissermaßen einen Wunschzettel zuhanden der zu bildenden Expertenkommission entgegenzunehmen. Auf Grund des Einführungsreferats und der Diskussion seien folgende Punkte zu behandeln:

Artikel 2 des Konkordats

Herr Dr. *Brägger*, Bern, gibt bekannt, daß die Anregung von Herrn Dr. *Schürch* auf Abkürzung der Wartefrist von Bern unterstützt wird.

Herr Fürsprecher *Thomet*, Bern, schlägt in diesem Zusammenhang auch eine entsprechende Revision von Artikel 6 des Konkordats vor.

Artikel 5 des Konkordats

Herr Dr. *Albisser*, Luzern, ist der Auffassung, daß im Zusammenhang mit der Revision von Artikel 6 auch Art. 5, Abs. 2, letzter Satz, zu revidieren wäre.

Herr Dr. *Brägger* äußert sich zur Frage der Doppelbürger, die unter Umständen im Zusammenhang mit Artikel 5 des Konkordats behandelt werden könnte. Bern möchte grundsätzlich anregen, daß ein Doppelbürger, der mehr als zwanzig Jahre in einem der Heimatkantone gewohnt hat, nach Konkordat behandelt wird und nur bei einer Wohndauer von weniger als zwanzig Jahren im Sinne der bundesgerichtlichen Doppelbürgerpraxis.

Herr Regierungsrat *Fischer*, Schaffhausen, erkundigt sich nach den Ergebnissen der Beratungen in der von Herrn Dr. *Wiget* präsidierten Kommission, die sich, gestützt auf den Beschuß der Armendirektorenkonferenz vom 19./20. Mai 1953 in Liestal, mit den Vorarbeiten zur Schaffung eines neuen Doppelbürgerkonkordats zu befassen hat.

Belastung des Heimatkantons, der zugleich Wohnkanton ist, gemacht worden sei, daß man die Behandlung der Frage vertagen mußte. Die Konstellation sei nun aber günstiger, und ein kleinerer Ausschuß werde die Frage demnächst weiter prüfen.

Artikel 6 des Konkordats

Herr Dr. Brägger schließt sich in bezug auf Absatz 1 den Vorschlägen von Herrn Dr. Schürch auf stufenweise Verteilung der Anstaltskosten an; in bezug auf Absatz 2 sollte eine Abschaffung des Heimfalls in Erwägung gezogen werden.

Artikel 13 des Konkordats

Herr Dr. Albisser äußert sich zur Frage, ob Alkoholismus Krankheit oder Liederlichkeit sei. Nach anerkannter Auffassung sei dieser jedenfalls dann eine Krankheit, wenn eine krankhafte Anlage zum Trinken besteht. Man könne sich nun fragen, ob ein Wohnkanton den Alkoholiker zuerst verwarnen und die allenfalls notwendige Maßnahme noch nach Konkordat finanzieren sollte, während der Fall erst dann außerkonkordatlich würde, wenn diese erste Maßnahme versagt hat.

Herr Fürsprecher Thomet vertritt die Auffassung, man sollte auch das Marginale zu Artikel 13 überprüfen, da mit dem vom Marginale bezeichneten Sachverhalt an sich gar keine Heimschaffung gemeint sei, sondern bloß der Beschuß, daß ein Unterstützungsfall außer Konkordat gestellt wird. Der Artikel selber verbinde übrigens auch zwei grundverschiedene Maßnahmen, nämlich die Außerkonkordatstellung und den Entzug der Wohnberechtigung.

Artikel 14 des Konkordats

Herr Dr. Brägger weist darauf hin, daß der Heimruf heute praktisch überhaupt keine Rolle mehr spielt. Bern schlage daher die Streichung von Artikel 14 vor.

Artikel 17 des Konkordats

Herr Dr. Albisser unterstützt den Vorschlag von Herrn Fürsprecher Thomet auf Revision des Marginale zu Artikel 13. Weil er aber auf eine materielle Änderung hinaus laufe in dem Sinne, daß Artikel 13 nicht mehr auch die Bedingungen des Niederlassungsentzugs regeln würde, sondern nur die Außerkonkordatstellung, wäre in Art. 17, Abs. 3, folgerichtig auch die Änderung anzubringen, daß Außerkonkordatstellung vom betreffenden Departement ausgehen kann.

Artikel 19 des Konkordats: Keine Bemerkungen.

Herr Bundespräsident Feldmann stellt fest, daß gegen die von Herrn Dr. Schürch angeregte Anpassung des Textes an die geltende Praxis keine Einwendungen erhoben werden.

Artikel 21 des Konkordats

Herr Bundespräsident Feldmann erklärt, daß vom Vorschlag des Herrn Monnier Kenntnis genommen wurde.

Herr Fürsprecher Thomet schlägt vor, auch Artikel 9 zu überprüfen, da man von einer Revision des Konkordats auch administrative Erleichterungen erwarte.

Herr Dr. Brägger weist darauf hin, daß der Wortlaut von Artikel 20 mit der heutigen Sachlage nicht mehr übereinstimmt, nachdem Art. 175, Ziff. 3 aOG, durch Art. 84 revOG ersetzt worden ist.

Herr Fürsprecher Thomet schlägt eine andere Fassung von Artikel 22 des Konkordats vor in dem Sinne, daß die Konferenz nur nach Bedarf einberufen werden muß.

Herr Bundespräsident Feldmann fragt an, ob man einverstanden sei, daß ohne Präjudiz auf die Stellungnahme der Konkordatskonferenz die Motion Möckli in der Expertenkommission diskutiert werde.

Herr Regierungsrat *Kurzmeyer* wünscht, daß die Sache von den Revisionspostulaten scharf getrennt wird. Die Kommission hätte sich ganz auf die Fragen der Revision zu konzentrieren. Die Motion *Möckli* wäre vom Departement zu behandeln.

Herr Dr. *Stebler*, Solothurn, referiert zu *Traktandum 2*: «Die Methode der Abklärung des Sachverhalts im Schiedsverfahren*).»

Herr Dr. *Markees* möchte vorerst festhalten, daß die in den von Herrn Dr. Stebler zitierten Entscheiden niedergelegte Auffassung der Schiedsinstanz nach wie vor gilt, daß die Schiedsinstanz den Sachverhalt von sich aus festzustellen hat, genau wie dies im OG festgehalten ist; allerdings stehe auch im OG, daß die Vornahme von Beweiserhebungen im Ermessen des Instruktionsrichters steht. Man habe es daher bisher so gehandhabt, daß ergänzende Beweiserhebungen von der Schiedsinstanz nur dann veranlaßt werden, wenn dabei etwas herauskommen kann, das für die Entscheidung der konkordatlichen Streitfrage von Bedeutung ist. Im Falle, der zur Diskussion Anlaß gegeben habe, sei es um die Frage gegangen, ob die Behörde des Wohnkantons den Wegzug veranlaßt hatte. Nach seinem Dafürhalten hätten die vom Kanton Solothurn beantragten Erhebungen möglicherweise ergeben können, daß der Wegzug indirekt beeinflußt wurde. Daß eine direkte Beeinflussung erfolgt ist, habe sich nach der Aktenlage jedenfalls unter keinen Umständen ergeben können. Bei Feststellung einer indirekten Beeinflussung hätte sich dann die Streitfrage ergeben, ob indirekte Beeinflussung des Wegzugs die Anwendung von Art. 12, Abs. 3, des Konkordats nach sich ziehe. Man habe aber nach reiflicher Überlegung und nachdem man auf das von Herrn Dr. Stebler zitierte Schreiben vom 29. Oktober 1954 eine weitere Stellungnahme des Wohnkantons erhalten hatte, darauf verzichtet, weitere Erhebungen zu machen. Es sei Herrn Dr. Stebler zuzugeben, daß die Schiedsinstanz gut getan hätte, über die Gründe, welche sie veranlaßt haben, von weiteren Erhebungen abzusehen, im Entscheid etwas zu sagen. Er glaube ganz allgemein versichern zu dürfen, daß die Polizeiabteilung es mit der Abklärung des Sachverhalts außerordentlich ernst nimmt, ohne Ansehen der Parteien und der Sache. Aber sie müsse sich das Recht wahren, zu entscheiden, ob weitere Erhebungen gemacht werden müssen oder ob darauf zu verzichten sei.

Herr Dr. *Albisser* wünscht die Zusicherung von seiten des Departements, daß es grundsätzlich bereit ist, die zur Abklärung des Sachverhalts notwendigen Erhebungen jeweils von sich aus zu machen.

Herr Bundespräsident *Feldmann* kann diese Zusicherung geben. Es frage sich immer wieder, was notwendig sei und was nicht. Es habe sich nun herausgestellt, daß in den Entscheidsmotiven unter Umständen gesagt werden muß, weshalb man allenfalls auf weitere Erhebungen verzichtet hat.

Herr Dr. *Stebler* referiert zu *Traktandum 3*: «Die konkordatliche Verrechnung von Betreibungs- und Anwaltskosten*).»

Herr Fürsprecher *Thomet* erklärt sich mit den Schlußfolgerungen des Referenten einverstanden und bemerkt zu diesem Thema, daß sich oft die Frage stelle, ob die Kosten für Gutachten über den psychischen Zustand eines Unterstützungsbedürftigen konkordatlich verrechnet werden dürfen. Er möchte diese Frage verneinen, da es sich hier um reine Verwaltungskosten handelt, verursacht durch Maßnahmen, die der besseren fürsorgerischen Betreuung des Falles dienen.

Der Protokollführer: *Zumstein*.

*) Wird später in den «Entscheiden» publiziert werden.